



## Themen

Seite 1

### **Erwartungen an den Bundestag**

Seite 4

### **Konzept zum Wassercent**

Seite 5

### **Urteil zur Verpackungssteuer**

Seite 6

### **Operationsplan Deutschland**

Seite 7

### **Spielräume im Vergaberecht**

Seite 8

### **Lockerungen Ladenschluss**

Seite 9

### **Digitale Verwaltungsleistungen**

Seite 10

### **Richtlinie Feuerwehrazuwendungen**

Seite 11

### **Bürokratieabbau bei Einbürgerungen?**

Seite 12

### **Musterkonzessionsvertrag Gas**

Seite 13

### **Resolution zur Bundestagswahl**

## Erwartungen der Städte an Bundestag und Bundesregierung

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, der Straubinger Oberbürgermeister Markus Pannermayr appelliert an die neue Bundesregierung: „Unsere Gesellschaft steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Politik muss sich daher auf das Wesentliche fokussieren. Kommunen sind der Ansprechpartner der Menschen vor Ort und stehen für konstruktive Lösungen. Das Gleiche erwarten wir auch vom Bundestag und einer neuen Bundesregierung. Denn die Themen, die unsere Gesellschaft bewegen, lassen sich nur miteinander lösen.“

Deshalb fordert Pannermayr bei Gesetzgebungsverfahren auch die frühzeitige Einbindung von Städten und Gemeinden: „Der Blick aus der kommunalen Praxis schärft das Bewusstsein für Regelungen, die sich dann auch realisieren lassen. Leider ist in den letzten Jahren die Partnerschaft oft vernachlässigt worden. Gerade, wenn Mut oder Gestaltungswille gefordert werden, müssen Bundestag und Bundesregierung die Städte und Gemeinden einbeziehen. Denn für die Umsetzung der Beschlüsse brauchen die Kommunen praktikable Regelungen und die notwendige Finanzausstattung.“

### Handlungsfähige Städte und Gemeinden

„Die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden ist in Gefahr. Die Finanzen der Städte und Gemeinden sind in einer strukturellen Schieflage, die sie nicht selbst verursacht haben. Die kommunalen Steuereinnahmen stagnieren, während die Ausgaben massiv steigen“, erläutert Pannermayr.

Das Defizit der bayerischen Kommunen ist dramatisch gestiegen und liegt in den ersten drei Quartalen des Jahres 2024 bei 6 Milliarden Euro: Das ist ein Rekord-Minus. Die Ursachen liegen in der Dynamik beim Anstieg von Sozialausgaben

#### Impressum

Büro: Prannerstraße 7, 80333 München

Post: Postfach 100254, 80076 München

Telefon: 089 290087-0

E-Mail: [post@bay-staedtetag.de](mailto:post@bay-staedtetag.de)

Website: [www.bay-staedtetag.de](http://www.bay-staedtetag.de)

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Bernd Buckenhofer

Redaktion: Dr. Achim Sing

Druck: Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Fortsetzung von Seite 1

und Personalausgaben. Da die Wirtschaftskonjunktur unverändert schwach ist, steigen die Risiken für Steuerrückgänge. Die schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erschweren die Aufstellung von kommunalen Haushalten.

Pannermayr: „Viele Städte und Gemeinden laufen Gefahr, dass sie keine genehmigungsfähigen Haushalte mehr aufstellen können. Dies bekommen Bürgerschaft und regionale Wirtschaft zu spüren.“ Der Bedarf an Investitionen etwa bei Straßen und Wegen, Schulen und Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeheimen ist enorm. Dringende Investitionen in die Infrastruktur müssen zurückgestellt werden oder kommen generell auf den Prüfstand.

Kommunen haben einen Anspruch auf eine aufgabengerechte Finanzierung. Wenn Bund und Freistaat den Kommunen zusätzliche Aufgaben übertragen, müssen diese auch auskömmlich finanziert werden.

Der Bund darf keine Rechtsansprüche schaffen, die nicht für die kommunale Ebene ausfinanziert sind – so hat der Bund mit Zustimmung des Freistaats einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter formuliert, aber die Förderung reicht nicht aus. Dies verschärft die Haushaltsprobleme der Städte und Gemeinden.

Pannermayr: „Die hohe Dynamik bei den Sozialausgaben muss gestoppt werden. Leistungen und Standards müssen konsequent hinterfragt und geprüft werden.“ Vom Bund beschlossene Mehrbelastungen für Kommunen müssen vollständig finanziert werden.

Pannermayr verweist auf die akuten Nöte in der Krankenhausfinanzierung: „Der Bund muss seiner Pflicht nachkommen, die Betriebskosten für Krankenhäuser sicherzustellen. Neben Soforthilfen muss eine Krankenhaus-Reform des Bundes die strukturelle Unterfinanzierung beenden und die Finanzierung auf eine sichere Basis stellen.“

Die kommunalen Steuereinnahmen dürfen nicht geschwächt, sondern müssen gestärkt werden. Pannermayr: „Die Gewerbesteuer als wichtigste

Steuerquelle der Städte und Gemeinden darf nicht in Frage gestellt oder beschränkt werden.“ Es braucht eine neue Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Kommunen benötigen eine dauerhafte Finanzausstattung auf der Basis eines höheren Anteils an den Gemeinschaftssteuern, etwa an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

Pannermayr: „Beim Vollzug von Förderprogrammen ist weniger Komplexität, mehr Flexibilität und mehr Vertrauen in die Kommunen nötig. Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung von Förderprogrammen müssen schneller zum Abschluss kommen.“ Dabei müssen die Kommunen rechtzeitig vorher eingebunden und besser informiert werden, damit sie ihre Planungen frühzeitig starten können. Fristen für die Umsetzung von Förderprogrammen müssen von Beginn an realistisch festgelegt werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Kommunen brauchen Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

## **Klimaschutz und Klimaanpassung**

Spätestens beim nächsten Hochwasser, bei Hitzerekorden, Waldbränden oder Wassermangel wird uns erneut drastisch vor Augen geführt, dass Klimaschutz und Klimaanpassung nicht vernachlässigt werden dürfen, sagt Pannermayr: „Städte und Gemeinden leisten ihren Beitrag, aber sie müssen es sich auch leisten können. Es gilt, mit knappen Mitteln dort zu handeln, wo die Hebelwirkung für Klimaschutz und Klimaanpassung am größten ist. Die Aufgaben der Kommunen lassen sich nur erfüllen, wenn es klare Verantwortlichkeiten und Finanzierungswege gibt. Der Bund muss für eine nachhaltige Finanzierung von Maßnahmen bei Klimaschutz und Klimaanpassung sorgen. Wir brauchen keine neuen Pläne, sondern Geld für die Umsetzung.“

Die bereits laufenden Transformationsprozesse bei Energiewende und Mobilitätswende müssen fortgeführt werden. Transformation braucht Verlässlichkeit. Dies gilt etwa für Zukunftsinvestitionen in Geothermie oder eine Stärkung des Eigenkapitals für Investitionen von Stadtwerken in Energie- und Wärmewende.

Fortsetzung von Seite 2

## Migration und Integration

Die Daueraufgabe Integration fordert Städte und Gemeinden seit Jahren. Kommunen dürfen in ihrer Schlüsselrolle jedoch nicht überfordert werden. Es geht zum einen um die Eindämmung illegaler Migration, eine gerechtere Verteilung von Geflüchteten in der EU und die Reduzierung des Familiennachzugs. Zum anderen geht es um auskömmliche finanzielle Rahmenbedingungen, für die der Bund sorgen muss, um Integration in den Kommunen dauerhaft finanzieren zu können. Und es muss besser umsetzbare Regeln für die unerlässliche Zuwanderung von Arbeitskräften geben.

Ein zentraler Aspekt ist die Versorgung mit Wohnraum. Pannermayr: „Wohnungsbau ist eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Freistaat und Kommunen. Der Bund muss dauerhaft und verlässlich Mittel für den sozialen Wohnungsbau auf höherem Niveau als bisher bereitstellen.“

Der demografische Wandel hat gravierende Folgen für Städte und Gemeinden, sei es in Geburtsstationen und Krankenhäusern, Kindergärten und Pflegeheimen, Schulen und Seniorenheimen. Der demografische Wandel verschärft den Personalmangel in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Die Kommunen erleben Wachstumsdruck in Ballungsräumen oder rückläufige Bevölkerungsentwicklungen in strukturschwachen Regionen. Pannermayr: „Die Bewältigung dieser ungleichen und ungleichzeitigen Entwicklungen braucht starke Städte und Gemeinden.“

## Digitale Verwaltung und Bürokratieabbau

Neue digitale Möglichkeiten treiben die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung an, sie wecken Erwartungen an die Kommunen, wie Leistungen der öffentlichen Hand erbracht werden. Städte und Gemeinden stellen eine verlässliche Verwaltung sicher und wollen Vorgänge mit neuen Technologien beschleunigen. Dafür brauchen sie stabile Rahmenbedingungen. Pannermayr: „Der Bund muss die kommunale Perspektive berücksichtigen und Kommunen aller

Größen im Blick haben. Neue digitale Verfahren können nur dann verlässlich laufen, wenn der Sachverstand aus der kommunalen Praxis frühzeitig eingebunden wird. Neue Gesetze müssen sich an den technisch möglichen digitalen Prozessen orientieren. Die Digitalisierung der Verwaltung muss stärker vereinheitlicht werden. Bund und Freistaat müssen ihre zentralen Angebote ausbauen, etwa für einheitliche Standards beim Datenaustausch und bei Schnittstellen.“

Vereinfachte digitale Verfahren und der Abbau von Bürokratie können nur gelingen, wenn die Belange von Städten und Gemeinden frühzeitig mitgedacht werden. Leider hat sich Bürokratie zunehmend zum Hemmschuh entwickelt. Die Gesellschaft muss den Mut gewinnen, weniger auf Einzelfallgerechtigkeit bis ins letzte Detail zu pochen. Nötig ist mehr Vertrauen statt Kontrolle.

**Die Resolution, die der Vorstand des Bayerischen Städtetags am 4. Februar 2025 zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 verabschiedet hat, folgt am Ende dieses Informationsbriefs ab Seite 13.**

Kontakt: [achim.sing@bay-staedtetag.de](mailto:achim.sing@bay-staedtetag.de)



### Informationsbrief elektronisch

Sie können den Informationsbrief auch als pdf per E-Mail abonnieren: Unter [www.bay-staedtetag.de](http://www.bay-staedtetag.de) gehen Sie unter Presse und Veröffentlichungen auf „Informationsbriefe“, klicken „Elektronisches Abo“ an und fügen Ihre E-mail-Adresse ein.

Wasserentnahmeentgelt in Bayern

## Mit dem Konzept zum Wassercent wird eine Chance vertan

**Nach dem durchaus konstruktiven Austausch zwischen den Fraktionsspitzen von CSU und FW und den die Wasserwirtschaft und die Wasserrechtsbehörden repräsentierenden Verbänden im Oktober 2024 (vgl. Informationsbrief Nr. 11/2024, Seite 3) haben die Fraktionen von CSU und FW im Dezember 2024 ihr gemeinsames Grundkonzept zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Bayern vorgestellt. Das Ergebnis ist ernüchternd und wird weder der Bedeutung unserer Wasserressourcen und den sich in diesem Zusammenhang stellenden Herausforderungen noch dem selbst gesteckten Ziel einer „gerechten, fairen, einfachen und nachhaltigen“ Umsetzung gerecht.**

Mit Blick auf bestehende technische Möglichkeiten, abgabenrechtliche Vorgaben und nicht zuletzt den Verwaltungsvollzug unverständlich ist das Narrativ einer „bürokratiearmen“ Erhebung des Wassercents auf Grundlage von Schätzwerten statt Messwerten. Eine solche Abgabenerhebung ist nicht nur mit Blick auf die Abgabengerechtigkeit streitanfällig. Zu befürchten ist ein zusätzlicher Mehraufwand für die Vollzugsbehörden, aber auch die Abgabepflichtigen, wenn etwa die eingereichten Schätzwerte nicht plausibel sind oder der Abgabepflichtige eine Abweichung von wasserrechtlichen Bescheids- oder Betriebsdaten – mangels konkreter Messung – aufwändig begründen muss. Dieser Ansatz ist umso verwunderlicher, als kostengünstige digitale Lösungen und Messtechnologien verfügbar sind und in der Praxis der Wasserversorger bereits angewandt werden. Zugleich geht die Chance verloren, alle Wasserentnahmen in Bayern digital, korrekt und gebündelt zu erfassen und somit belastbare Kenntnisse über unsere Wasserkreisläufe zu gewinnen.

Zudem werden mitnichten alle Entnehmer von Grundwasser mit der Abgabe belastet. Im Gegenteil führt die vorgesehene Freigrenze von 5.000 m<sup>3</sup> zu einer Ausnahme zahlreicher Betriebe insbesondere im Bereich der Landwirtschaft. Dies gilt aber nur für die Betriebe, die einen eigenen Brunnen (ohne Messeinrichtung) betreiben und

entsprechend Grundwasser entnehmen. Entnimmt der landwirtschaftliche Betrieb sein Wasser dagegen aus der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung, bezahlt er ab dem ersten Kubikmeter das Wasserentnahmeentgelt über die Wassergebühren mit. Das vorgestellte Grundkonzept befördert damit möglicherweise eher abgabefreie Grundwasserentnahmen, als diese mit einem Preis zu versehen und Lenkungswirkung zu entfalten. Auch die für zulassungsfreie, privatnützige Entnahmen vorgesehene Ausnahme ist jedenfalls bei Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung, die insoweit Entnahmen von bis zu 50 m<sup>3</sup> pro Tag zulässt, viel zu großzügig bemessen. Hinzu kommt, dass für Entnahmen aus Uferfiltrat und Oberflächenwasser ausschließlich die öffentlichen Wasserversorger und somit die Bürgerinnen und Bürger mit dem Wassercent belegt werden sollen. Ausgenommen sind somit unter anderem die direkte landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung von Uferfiltrat und Oberflächenwasser, etwa zur Bewässerung. Ganz abgesehen davon ist die Abgrenzung zwischen Uferfiltrat und Grundwasser in der Praxis äußerst schwierig.

Ebenfalls Anlass zu Kritik gibt das vorgestellte Konzept der Mittelverwendung. So sollen die Einnahmen auch Bewässerungsmaßnahmen zugutekommen. Damit finanziert die Allgemeinheit über das Wasserentnahmeentgelt am Ende Projekte zur landwirtschaftlichen Bewässerung mit. Auch darin liegt eine Ungleichbehandlung: Infrastrukturen der vielfach ausgenommenen Landwirtschaft sollen gefördert werden, die der einzahlenden öffentlichen Wasserversorgung hingegen nicht. Die nach dem Konzept zu prüfenden „Boni“ zugunsten „wasserschonender“ Methoden in Gewerbe und Landwirtschaft laufen dem Ziel einer unbürokratischen Umsetzung zuwider. Bei einer solchen Ausgestaltung müssten auch die freiwilligen, von den Wasserversorgern mit teils erheblichen finanziellen Mitteln geförderten Maßnahmen in Wasserschutzgebieten einen Bonus erhalten, die sich direkt positiv auf den Wasserschutz auswirken.

*Kontakt: [andreas.gass@bay-staedtetag.de](mailto:andreas.gass@bay-staedtetag.de)*

Bundesverfassungsgericht stärkt gemeindliche Abgabenhöhe

## **BVerfG: Städte dürfen Verpackungssteuer erheben**

**Das Bundesverfassungsrecht (BVerfG) hat mit am 22.1.2025 veröffentlichten Beschluss die Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer zurückgewiesen und damit letzte Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Erhebung dieser örtlichen Verbrauchsteuer beseitigt (BVerfG vom 27.11.2024 – 1 BvR 1726/23). Zuvor hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen im Wesentlichen für rechtmäßig erklärt. Ziel der Satzung ist es, die Vermüllung im Stadtgebiet zu verringern, einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen und Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren. Dazu wird auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen), Einweggeschirr und Einwegbesteck eine Steuer in Höhe von bis zu 0,50 Euro pro Teil oder Verpackung bei den Endverkäufern von Speisen und Getränken erhoben. Voraussetzung ist, dass die Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft und damit in der Regel im Stadtgebiet konsumiert werden.**

Anders als in der Entscheidung zur Kasseler Verpackungssteuersatzung aus dem Jahr 1998 sieht das BVerfG im Erlass einer Verpackungssteuersatzung keinen Widerspruch mehr zum aktuellen abfallrechtlichen Rechtsrahmen. Dieser Rechtsrahmen sei durch ein Nebeneinander von Kooperation, Ordnungsrecht und wirtschaftlichen Anreizen zur Verwirklichung der abfallrechtlichen Ziele geprägt. Ordnungsrechtlich wirke beispielsweise die 2021 in Kraft getretene Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV), die das Inverkehrbringen bestimmter Einwegkunststoffprodukte verbiete. Zudem sehe das Abfallrecht – vergleichbar der Verpackungssteuer – die Möglichkeit wirtschaftlicher oder steuerlicher Anreize zur Vermeidung von Verpackungsabfall vor. In diesem Zusammenhang stellt das BVerfG fest, dass zu den danach möglichen Maßnahmen auch die Einführung einer bundesrechtlichen Verpackungssteuer zählen dürfte. Auch sei eine Verpackungssteuer neben der ab 2025 erfol-

genden Erhebung der Einwegkunststoffabgabe möglich, weil sie an eine andere Ertragsquelle anknüpfe. Während der Einwegkunststofffonds die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zur Entrichtung der Abgabe heranzieht, sind es bei der Verpackungssteuer die Endverkäufer von Speisen und Getränken. Auch das im Verpackungsgesetz an die Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern gerichtete, seit Anfang 2023 geltende Gebot, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten, stehe nicht im Widerspruch zu einer örtlichen Verpackungssteuer. Vielmehr gehe es in beiden Fällen um das Ziel, eine möglichst weitgehende Verwendung von Mehrwegmaterialien zu fördern.

Der Bayerische Städtetag begrüßt diese Entscheidung, die auf die bayerische Rechtslage übertragbar ist. Die Städte können nun in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Ausführungen des BVerfG, des bestehenden abfallrechtlichen Rahmens, der Erfahrungswerte in anderen Kommunen und der Gegebenheiten vor Ort abwägen, ob sie eine kommunale Verpackungssteuer einführen wollen. Dabei geht der vorsorgliche Appell an den Landtag und die Staatsregierung, sich anders als im Fall der Übernachtungssteuer, welche etwa die Landeshauptstadt München nach der im Jahr 2022 hierzu ergangenen Entscheidung des BVerfG erheben wollte, mit einem erneuten Eingriff in die kommunale Finanzhoheit durch ein weiteres Abgabenerhebungsverbot im KAG oder eine Versagung der nach KAG erforderlichen Genehmigung zurückzuhalten. Um lokal unterschiedlich ausgestaltete Abgaben zu vermeiden und mit Blick darauf, dass viele Unternehmen, die Einweggeschirr nutzen, überregional tätig sind, könnte auch eine bundesrechtliche Regelung zur Erhebung der Verpackungssteuer zweckmäßig sein. Der Deutsche Städtetag hat bereits angekündigt, hierfür bei der neuen Bundesregierung werben zu wollen.

*Kontakt: [andreas.gass@bay-staedtetag.de](mailto:andreas.gass@bay-staedtetag.de)*

Veranstaltung des Innenministeriums informiert über OPLAN

## Operationsplan Deutschland – Hilfe im Verteidigungsfall

**In der letzten Ausgabe des Informationsbriefs wurde über den Operationsplan Deutschland (OPLAN) berichtet. Dieser berücksichtigt die Aspekte Landesverteidigung, Bündnisverteidigung, Unterstützungsleistungen sowie die durch das Bundesinnenministerium zu verantwortende Zivile Verteidigung. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration am 17. Januar 2025 in der Pionierkaserne auf der Schanz in Ingolstadt hat der zuständige Generalleutnant André Bodemann über den Plan informiert.**

Die Veranstaltung, zu der Innenminister Joachim Herrmann eingeladen hat, richtete sich an alle Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie weitere mit der zivilen Verteidigung betroffene Protagonisten, wie die Regierungen und Polizeipräsidien. Generalleutnant Bodemann hat deutlich gemacht, dass sich Deutschland, Europa und die NATO in einer hybriden Lage befinden: weder im Krieg, noch gänzlich im Frieden. Oberste Prämisse sei die Abschreckung vor einem russischen Angriff auf NATO-Staaten. Deutschland mit seiner strategischen geopolitischen Lage wird als Drehscheibe für den Transport von Truppen und Materialien im NATO-Verbund eine entscheidende Rolle spielen. Den Kommunen und Strukturen vor Ort kommt hierbei eine besonders wichtige Rolle zu.

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, der Straubinger Oberbürgermeister Markus Pannermayr, adressierte im Rahmen der Veranstaltung die Bitte an Innenminister Herrmann und die Vertreter der Bundeswehr, dass möglichst zielgerichtet und detailliert den Kommunen kommuniziert wird, was von ihnen im Fall der Fälle erwartet wird. Dies sei vor allem herausfordernd, da der Inhalt des OPLAN in den Details geheim ist. Für die Städte und Gemeinden muss laut Pannermayr klar sein, was sie tun sollen und können, um helfen und unterstützen zu können.

Um sich den Herausforderungen der zivilen Verteidigung stellen zu können, braucht es leis-

tungsfähige Kommunen, sagte Pannermayr. Nur mit einer auskömmlichen Finanzausstattung des Zivil- und Katastrophenschutzes wird es möglich sein, diese Aufgaben zu bewältigen. Der Bayerische Städtetag wird sich daher nachdrücklich für eine angemessene Förderung und Finanzierung dieser Aufgaben beim Innenministerium und der Bayerischen Staatsregierung einsetzen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich laut Generalleutnant Bodemann 30 Prozent aller Ehrenamtlichen in Deutschland mehrfach ehrenamtlich engagieren. Im Ernstfall wird sich daher die Frage stellen, wo der oder die Ehrenamtliche am dringlichsten eingesetzt werden muss, ob beispielsweise bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem THW oder im Rettungsdienst. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Ehrenamtlichen auch noch ein Hauptamt ausübt, das für die Ausführung des OPLAN von noch größerer Bedeutung sein kann.

*Kontakt: alexander.weigell@bay-staedtetag.de*

## Bayerisches Selbstverwaltungskolleg

Ein Seminar mit den Referentinnen und Referenten des Bayerischen Städtetags für Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aus Städten und Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern findet vom 10. März bis 13. März 2025 in Fürstfeldbruck statt. Das Bayerische Selbstverwaltungskolleg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Träger des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs sind der Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände. Das Seminar dient der Vertiefung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinde- und Stadträte/rätinnen. Inhaltlich werden die Themen des Seminars von Referentinnen und Referenten des Bayerischen Städtetages begleitet. Es werden insbesondere Themen behandelt, die für größere Kommunen relevant sind. Anmeldung unter:

*<https://bsvk.info/seminare/>*

Neues Vergaberecht im Unterschwellenbereich

## Mehr Spielräume für Kommunen im Vergaberecht

**Zum Jahresbeginn 2025 wurde die neue Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek), veröffentlicht. Anlass ist das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern, das am 01.01.2025 in Kraft getreten ist und im Bayerischen Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften hohe Wertgrenzen für Direktaufträge und vereinfachte Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte festlegt. Die IMBek führt den Weg des Zweiten Modernisierungsgesetzes weiter und vereinfacht auch die flankierenden Verfahrensvorschriften im Unterschwellenvergaberecht.**

Das Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften hat die Wertgrenzen im Unterschwellenbereich massiv angehoben: So dürfen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro netto direkt, Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis 100.000 Euro netto direkt ohne Vergabeverfahren vergeben werden. Eine Verhandlungsvergabe ist bei Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen bis zu einem Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerts, aktuell 215.000 Euro, und bei Bauleistungen sogar bis zu einer Wertgrenze von netto 1.000.000 Euro zulässig. Der Gesetzgeber räumt den Städten und Gemeinden damit einen weiten Spielraum ein, den die Kommunen im Sinne des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausfüllen können.

Die IMBek hält weitere Vereinfachungen bereit: So gibt es bei den Direktaufträgen keine flankierenden Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Vergabeabsicht im Vorfeld und der erfolgten Vergabe im Nachgang (ex ante- und ex post-Veröffentlichung), keine Pflicht zur Anwendung der Teile A, B und C der VOB, keine Pflicht zur Datenmeldung an die Vergabestatistik und keine Pflicht zur Abfrage zur Eignung der Bieter im Wettbewerbsregister. Auch bei den vereinfachten Vergaben bei Liefer- und Dienstleistungen ist die Pflicht zur ex ante-Veröffentlichung entfallen. Bei Bauleistungen setzt diese Pflicht erst bei einem

geschätzten Auftragswert von 250.000 Euro ein. Darüber hinaus hat die neue IMBek die Anforderungen an die regionale Streuung und die Zahl der Bieter bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb reduziert. Alle Angebote dürfen künftig in der Unterschwellen per einfacher E-Mail abgegeben werden.

Mit der Erhöhung der Wertgrenzen im Unterschwellenvergaberecht und der Reduzierung der Anforderungen an flankierende Maßnahmen ist es dem Freistaat gelungen, kommunale Vergaben und damit die kommunale Aufgabenerfüllung spürbar zu erleichtern. Der Gesetzgeber machte dies, indem er den Kommunen deutlich mehr Spielräume gibt. Denn die Kommunen müssen die hohen Wertgrenzen nicht umsetzen und können freiwillig strengere Grenzen ziehen. Dies kann in Einzelfällen sinnvoll sein, wenn Gegenstände beschafft werden, die komplexer zu beschreiben sind, beispielsweise im Baubereich. Hier kann es im Einzelfall hilfreich sein, anstelle eines Direktauftrags mehrere Angebote einzuholen. Hingegen sollten die Vergabeerleichterungen bei der Masse an alltäglichen und gut beschreibbaren Leistungen vor allem im Lieferbereich genutzt werden.

Trotz dieser Erleichterungen bleibt das Vergaberecht weiterhin komplex, fehleranfällig und aufwendig, vor allem im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte. Der Bund hatte mit dem Vergaberechtstransformationspaket den Versuch unternommen, auch in diesem Bereich Vereinfachungen vorzunehmen. Das Paket ist gescheitert. Es hätte auch nur in Teilen für Vereinfachungen gesorgt und den Kommunen sogar neue Pflichten zu nachhaltigen Beschaffungen auferlegt. Auch auf europäischer Ebene möchte man das Vergaberecht vereinfachen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

*Kontakt: [florian.gleich@bay-staedtetag.de](mailto:florian.gleich@bay-staedtetag.de)*

Entwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes

## Mehr Spielräume für Lockerungen beim Ladenschluss

**Mit dem Entwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes hat die Bayerische Staatsregierung den Städten und Gemeinden mehr Spielräume eingeräumt. Gleichzeitig läuft der Gesetzgeber Gefahr, Chancen zu verpassen. Erstmals macht sich der Freistaat auf, eine eigene Landesregelung zu treffen. Denn bislang gilt das inzwischen stark in die Jahre gekommene Ladenschlussgesetz des Bundes. Der Gesetzgeber muss das Bayerische Ladenschlussgesetz noch mehr dafür nutzen, die veralteten Bundesregelungen auf die heutigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse anzupassen und von Bürokratie zu entschlacken.**

In Teilen ist dies im Gesetzentwurf bereits gelungen. Insbesondere enthält der Entwurf der Staatsregierung eine angemessene und leicht umzusetzende Regelung zu den verkaufsoffenen Verkaufsnächten. Künftig sollen die Städte bis zu acht verkaufsoffene Nächte an Werktagen pro Stadt und Jahr ohne besonderen Anlass oder Begründung festlegen dürfen. Darüber hinaus dürfen Händler bis zu vier individuelle Einkaufsnächte anbieten. Auch hält der Bayerische Städtetag eine Regelung zu digitalen Kleinstsupermärkten und die Ermächtigung der Städte und Gemeinden für angemessen, an Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten zu reduzieren. Digitale Kleinstsupermärkte dürfen dabei maximal eine Grundfläche von 150 Quadratmetern aufweisen.

Hingegen soll die Regelung zu den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen nach dem Willen der Bayerischen Staatsregierung beibehalten, ja sogar verschärft werden. Weiterhin können die Städte und Gemeinden jährlich maximal vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen bei einem besonderen Anlass ausweisen, beispielsweise eines Marktes, einer Messe oder eines traditionellen Ereignisses. Ausgenommen sind aber neben christlichen Feiertagen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten auch alle Adventssonntage, auch wenn dieser im November liegt. Der Bayerische Städtetag hat die Bedeutung des Sonntags und der Feiertage als Tage der Erholung und Besinnung stets betont und auch

die Beibehaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten begrüßt. Gleichzeitig fordert der Städtetag seit Jahren den Wegfall des Anlassbezugs. Denn dieser verlangt von den Städten einen enormen Begründungs- und Dokumentationsaufwand. Die Genehmigung hängt sodann von einer bislang uneinheitlichen Bereitschaft der unterschiedlichen Genehmigungsbehörden ab. Die an die Regelung in Nordrhein-Westfalen angelehnte Vermutungsregelung im Gesetzentwurf ist praktikabel, kann aber das grundlegende Problem nicht beseitigen. Zwar engt die Rechtsprechung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte den Gesetzgeber bei dieser Fragestellung stark ein, weil diese angesichts der Vorgaben des Grundgesetzes zum Sonn- und Feiertagsschutz eine Regelung verlangt, die den Ausnahmecharakter einer Verkaufsöffnung nach außen sichtbar belegt.

Eine Übernahme der weiteren und nach Auffassung des Bayerischen Städtetags zeitgemäßen Regelung aus Nordrhein-Westfalen, die eine Sonntagsöffnung auch aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässt, wäre deshalb nicht ohne weiteres möglich gewesen. Leider hat die Staatsregierung keine Bereitschaft signalisiert, den notwendigen Denkprozess mit den Verbänden einzuleiten. Der Städtetag wird diesen Prozess für die bereits angekündigte Evaluation einfordern. Für dieses Gesetzgebungsverfahren fordert der Städtetag den Gesetzgeber auf, den Städten zu ermöglichen, wenigstens einen Adventssonntag ihrer Wahl für den Sonntagsverkauf freizugeben, sofern ein besonderer Anlass gegeben ist. Ein besonderer Anlass wäre durch Weihnachtsmärkte gegeben. Dadurch würden keine neuen Besucherströme angelockt, sondern im Wesentlichen die Menschen angesprochen, die ohnehin bereits wegen des Weihnachtsmarkts vor Ort sind. Diese Auslegung übernimmt in eingeschränkter Form die Rechtslage aus Nordrhein-Westfalen. Dort sind maximal zwei Adventssonntage freigegeben. Für die Städte bedeutete diese Ermöglichung zusammen mit der neuen Vermutungsregelung eine wesentliche Verfahrensvereinfachung.

*Kontakt: [florian.gleich@bay-staedtetag.de](mailto:florian.gleich@bay-staedtetag.de)*



## Digitale Verwaltungsleistungen

# Fortführung der BayernPackages, DigitalMarkt

**Mit Art. 55a des Bayerischen Digitalgesetzes wurde ein gemeinsamer Finanzierungsmechanismus für Online-Verwaltungsleistungen etabliert, der erstmals im Rahmen der Fortführung der Ende 2023 ausgelaufenen BayernPackages zur Anwendung kommt. Demnach finanzieren der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung.**

Der Freistaat Bayern trägt dabei die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und die Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs. Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil, entsprechend dem finanziellen Anteil der für die jeweilige Verwaltungsebene zur Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste. Der Anteil der jeweiligen Kommune wird anhand der Einwohnerzahl ermittelt. Diese Regelung wurde bislang nur für die Jahre 2024 und 2025 vereinbart. Für die Folgejahre stehen die Verhandlungen noch aus.

Mit den BayernPackages stehen mehr als 200 Online-Verwaltungsleistungen zentral zur Verfügung. Die BayernPackages enthalten nun auch zahlreiche durch den Bund in Auftrag gegebene „Einer-für-Alle-Leistungen“ (EfA-Leistungen). EfA-Leistungen stehen für das Prinzip, dass ein federführendes Bundesland eine digitale Verwaltungsleistung zentral entwickelt und betreibt. Diese Leistung wird anderen IT-Dienstleistern, Bundesländern und Kommunen zur Verfügung gestellt, die sie ebenfalls nutzen können. Die BayernPackages kombinieren Online-Dienste aus unterschiedlichen Entwicklungsprojekten. Daher gab es bislang unterschiedliche Bezugsquellen für diese Online-Dienste. Hier bietet der seit kurzem online verfügbare DigitalMarkt der BayKommun eine Vereinfachung. Der Digitalmarkt bietet die Möglichkeit, Onlinedienste

aus den verschiedenen Projekten auf einer einheitlichen Plattform direkt zur Nachnutzung zu beziehen. In Bayern wurden 26 OZG-Leistungen priorisiert, die nach dem EfA-Prinzip nachgenutzt werden sollen. Neben weiteren am Markt verfügbaren Onlinediensten, für die keine EfA-Leistungen bereitstehen, werden auch Angebote des BayernStores bereitgestellt, einem Teil des BayernPortal-Redaktionssystems, und Leistungen des Projekts Digitaler Werkzeugkasten. Der DigitalMarkt ermöglicht eine rechtssichere Nachnutzung der Online-Dienste. Die Dienste werden schrittweise in Zusammenarbeit der jeweiligen zuständigen Ministerien im DigitalMarkt bereitgestellt. Die Verwaltungsleistungen können nach einer Registrierung im Digitalmarkt mit dem Mein Unternehmenskonto-Zertifikat bezogen werden, indem die benötigten Onlinedienste aus dem Angebot ausgewählt werden. Für jede Dienstleistung können technische und fachliche Ansprechpersonen benannt werden.

Die operative Umsetzung der BayernPackages (Koordinierung der Bereitstellung zahlreicher Dienste, rechtssicherer Rollout von EfA-Diensten und Beratung von Kommunen) erfolgt über die BayKommun. Bei Fragen ist die BayKommun zu erreichen unter: [projekt@baykommun.bayern](mailto:projekt@baykommun.bayern). DigitalMarkt der BayKommun: <https://digitalmarkt.baykommun.bayern>

*Kontakt: [markus.seemueller@bay-staedtetag.de](mailto:markus.seemueller@bay-staedtetag.de)*

## Stadterhebung Haar

Der Bayerische Städtetag gratuliert der Gemeinde Haar zur Stadterhebung am 29.01.2025. Haar liegt im Südosten der Landeshauptstadt München und hat rund 25.000 Einwohner. Nach Garching und Unterschleißheim ist Haar die dritte Kommune im Landkreis München, die vom Innenministerium zur Stadt erhoben wurde. Als Erster Bürgermeister von Haar amtiert seit 2020 Dr. Andreas Bukowski (CSU).

Jährliches Fördervolumen beträgt rund 22 Millionen Euro

## **Angepasste Feuerwehrzuwendungsrichtlinie in Kraft getreten**

**Mit Veröffentlichung der neuen Feuerwehrzuwendungsrichtlinie (FwZR) im Bayerischen Ministerialblatt am 15. Januar 2025 wurde die neu gefasste Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens bis 31. Dezember 2027 verlängert. Im Rahmen der FwZR werden der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst gefördert. Die Neufassung der Richtlinie sieht unter anderem ein erhöhtes jährliches Fördervolumen von rund 22 Millionen Euro und neue Fördertatbestände vor. Unter anderem sind künftig auch Förderungen für Generalsanierungen, den Neubau von Übungshäusern für die Ausbildung oder die erstmalige Schaffung von geschlechtergetrennten Sanitärräumen in bestehenden Feuerwehrhäusern möglich.**

Feuerwehren sind von herausragender Bedeutung für die Städte und Gemeinden. Für ihre vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben benötigen sie die bestmöglichen Voraussetzungen. Der Bayerische Städtetag setzt sich daher kontinuierlich für eine auskömmliche Förderung und die Anpassung der Förderfestbeträge ein, so auch im Rahmen der Erarbeitung der jetzt angepassten FwZR. Aus Sicht des Bayerischen Städtetags sind die vorgenommenen Anpassungen positiv zu werten, da sie zur Modernisierung und Anpassung an aktuelle Standards beitragen. Verbesserungspotential besteht jedoch insbesondere bei den Förderfestbeträgen für Fahrzeugbeschaffungen und Feuerwehrhäuser.

Dass künftig auch die Förderung von Generalsanierungen von Feuerwehrhäusern möglich sein soll, ist ein deutlicher Anreiz, Bestandsbauten weiter zu nutzen und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Die erstmals mögliche Förderung für die Schaffung geschlechtergetrennter Sanitärräume dürfte die Attraktivität des Feuerwehrdienstes vor allem für Frauen steigern, die nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind. Mit der Förderung von Übungshäusern wird ein wichtiger Schritt vorgenommen, um die Ausbildungsinfrastruktur zu stärken. Nur mit

hervorragend ausgebildetem Personal ist es den Feuerwehren in den Städten und Gemeinden auch künftig möglich, die zahlreichen Aufgaben weiterhin gut zu bewältigen.

Die Anpassungen und die Erhöhung des Fördervolumens können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor deutliches Verbesserungspotential gibt. Denn einen Großteil der Kosten tragen die Kommunen im Zusammenhang mit der Feuerwehr selbst. Die derzeitigen Förderbeträge der FwZR für Gerätehäuser und Feuerwachen sind Festbeträge, die durchschnittlich weniger als 10 Prozent der Baukosten decken. Auch für Feuerwehrfahrzeuge gelten Förderfestbeträge. Hier hat alleine in den letzten Jahren eine massive Preissteigerung eingesetzt, die aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Bayerische Städtetag wird sich daher auch weiterhin für eine angemessene Erhöhung der Förderfestbeträge einsetzen und fordert für Feuerwehrhäuser eine Dynamisierung der Beiträge. Nur so kann die Baukostenexplosion zumindest zeitweise kompensiert werden.

*Kontakt: [alexander.weigell@bay-staedtetag.de](mailto:alexander.weigell@bay-staedtetag.de)*

## **Garching a. d. Alz neu im Bayerischen Städtetag**

Der Bayerische Städtetag freut sich über den Beitritt der Gemeinde Garching a. d. Alz. Die Gemeinde im oberbayerischen Landkreis Altötting zählt rund 8.700 Einwohner. Als Erster Bürgermeister Garchings a. d. Alz amtiert seit 2020 Maik Krieger (CSU).

Weitere Informationen im Internet:  
[www.garching-alz.de](http://www.garching-alz.de)

Vorschlag zur Umsetzung des Staatsangehörigkeitsrechts

## Kann der Bürokratieabbau bei der Einbürgerung gelingen?

**Im Staatsangehörigkeitsrecht beabsichtigt das Staatsministerium des Innern, die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden zu streichen und geänderte Zuständigkeiten in eine Verordnung einzufügen. Damit sollen die Verfahrensabläufe effizienter werden und die Verordnungsregelung von Zustimmungserfordernissen reduziert werden. Ob es sich dabei um Bürokratieabbau oder gar um zusätzliche Bürokratie oder eine Mehrbelastung der unteren Ausländerbehörden handelt, war Thema einer Verbändeanhörung.**

Nach aktueller Rechtslage bestimmt die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 zwar die Kreisverwaltungsbehörden als grundsätzlich zuständig für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Verordnung enthält aber auch Ausnahmen und Zustimmungsvorbehalte. Vor allem sind die Regierungen für Einbürgerungen zuständig, die im Ermessensweg erfolgen.

Mit dem Änderungsvorhaben sollen die bisherigen Zustimmungsvorbehalte und Ausnahmetatbestände entfallen, damit die Entscheidung möglichst „aus einer Hand“ erfolgt, Aktenversendungen sowie Abstimmungen zwischen Ausländerbehörden und Regierungen entfallen können. Eine Allzuständigkeit der 96 Kreisverwaltungsbehörden erfordert, dass der Freistaat für die Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges im Rahmen der betroffenen Ermessensentscheidungen erlässt, um so das erhöhte Prozess- und Kostenrisiko für die kreisfreien Städte zu reduzieren.

Die Verwaltungsvorschriften sind praxistauglich zu gestalten – und unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände – zeitnah zu erlassen. Die geplanten Änderungen können erst mit der vollständigen Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften in Kraft treten. Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht eine Mischung aus Ansprüchen und Ermessensentscheidungen vor sowie Konstellationen, die eine Zustimmung oder Beteiligung

der Aufsichtsbehörden (Regierung, Innenministerium) voraussetzen. Die Ausländerbehörden prüfen bereits jetzt. Sobald es jedoch um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Ausübung von Ermessen geht, benötigen sie für einen bayernweit einheitlichen Vollzug entsprechende „Leitplanken“, etwa innenministerielle Schreiben oder Anwendungshinweise.

Es ist zu befürchten, dass bei Änderung oder Streichung der derzeitigen Zuständigkeitsverordnung die Ankündigung der Staatsregierung nicht eingelöst wird, den Kreisverwaltungsbehörden Verwaltungsvorschriften für einen einheitlichen Vollzug staatsangehörigkeitsrechtlicher Ermessensnormen zur Verfügung zu stellen. Im Freistaat gibt es seit 2015 bayerische Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz. Leider sind diese, gerade zur Auslegung von Ermessen unzureichend formuliert und nicht aktuell auf die Gesetzeslage abgestellt. Bisher gibt es weder bayerische noch bundesrechtliche Vorgaben oder Aussagen in wichtigen Detailfragen.

Somit müssten die 96 unteren Ausländerbehörden selbst Vorgaben zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erarbeiten, erlassen oder Präzedenzfälle schaffen. Dies würde erhebliche Ressourcen binden. Wenn es schon keine Vorgaben für sieben Bezirksregierungen gibt, kann ein einheitlicher Vollzug des Rechts durch 96 Kreisverwaltungsbehörden nicht stattfinden. Das damit entstehende Prozess- und Kostenrisiko für die kreisfreien Städte ist nicht tragbar.

Eine Einbürgerung ist ein Antragsverfahren mit weitreichenden Folgen. Daher sollte das bisherige Zustimmungserfordernis der Regierungen und des Innenministeriums in Einzelfällen weiter bestehen bleiben, um eine höhere Prüfdichte zu erreichen. Die Entscheidungslast sollte in diesen Fällen nicht allein bei den Sachbearbeitern der unteren Behörden liegen.

*Kontakt: [jennifer.kassner@bay-staedtetag.de](mailto:jennifer.kassner@bay-staedtetag.de)*

Wegerecht und Wärmeplanung

## Musterkonzessionsvertrag Gas überarbeitet

**Der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) haben ihren Musterkonzessionsvertrag Gas überarbeitet. Konzessionsverträge werden zwischen Betreibern von Versorgungsnetzen mit Städten und Gemeinden vereinbart und regeln, zu welchen Bedingungen Strom-, Gas- oder auch Wasserleitungen in öffentliche Verkehrswege, Straßen und Plätze verlegt werden dürfen.**

Für sämtliche dieser Infrastrukturen bestehen in Bayern zwischen dem Städtetag, Gemeindetag und VBEW Musterverträge. Mit dem Wärmeplanungsgesetz und dem im Bayerischen Klimaschutzgesetz festgelegten Ziel der Klimaneutralität bestand der Bedarf, die Zukunft der Erdgasversorgung in den Vertragsmustern zu berücksichtigen.

Bereits im Jahr 2015 hatten sich die Verbände auf neue Musterverträge zwischen Gemeinden und Konzessionsnehmern über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie sowie zur Versorgung mit Gas verständigt, die zuletzt 2017 vor dem Hintergrund des damals in Kraft getretenen Gesetzes zur „Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ überarbeitet worden sind. Mit Blick auf ein voraussichtliches Ende des Einsatzes fossiler Brennstoffe im Jahr 2045 haben sich die Verbände geeinigt, die Kündigungsregelung für den Konzessionsvertrag Gas anzupassen.

Die bislang geltende Regelung sah eine Laufzeit von zwanzig Jahren vor. Außerhalb der Kündigung aus wichtigem Grund war nur eine Kündigung durch die Gemeinde, nicht aber durch das Energieversorgungsunternehmen möglich. Die Verbände haben sich auf eine Regelung verständigt, die Wegerecht und Wärmeplanung zusammenführt. Sie verknüpft das Gestaltungsrecht des Konzessionsnehmers mit dem Verfahren der Wärmeplanung.

Die Regelung unterscheidet grundsätzlich zwei Konstellationen: Im Falle einer „einvernehmlichen“ Trennung – Versorger und Gemeinde sehen keine Zukunft für ein Gasnetz und der Wärmeplan sieht keine Versorgung durch ein Gasnetz vor – gilt der vom Gasnetzbetreiber angekündigte Beendigungszeitpunkt.

Im Falle gegensätzlicher Meinungen – Gemeinde übernimmt Beendigungszeitpunkt des Gasnetzes nicht in den Wärmeplan – wird eine Kündigung frühestens zehn Jahre nach Laufzeitbeginn oder zu einem gesetzlich für das Ende des fossilen Betriebs festgelegten Zieljahres wirksam.

Zu beachten ist, dass eine Kündigung des Konzessionsvertrags (Wegerecht), solange das Gasnetz nicht abgegeben wird, keinen Einfluss auf das Fortbestehen einer etwaigen Betriebspflicht des Gasnetzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz hat. Seitens des Bundes wurden aber dazu Regelungen angekündigt.

*Kontakt: [florian.gleich@bay-staedtetag.de](mailto:florian.gleich@bay-staedtetag.de)*

## Nahversorgungstag Bayern

Aktuelle Trends, Herausforderungen und Impulse rund um das Thema Nahversorgung, dazu Zeit für Austausch und Netzwerken vor Ort - das bietet der 13. Nahversorgungstag Bayern am 3. April 2025 in der IHK Akademie München. Die Fachtagung steht unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Das breitgefächerte Programm wendet sich an kommunale Entscheidungsträger jeder Stadtgröße und alle Akteure oder Interessierte aus den Bereichen Wirtschafts- und Standortförderung, Einzelhandel und nachhaltige Kreislaufwirtschaft.

Weitere Informationen im Internet:  
[www.nahversorgungstag.cima.de](http://www.nahversorgungstag.cima.de)



## **Resolution**

**des Vorstands des Bayerischen Städtetags vom 4. Februar 2025  
anlässlich der Bundestagswahl am 23. Februar 2025  
– Erwartungen an den neuen Bundestag und an die neue Bundesregierung**

**Die großen Herausforderungen der Zeit gelingen nur**

**MIT DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN.**

**Bayerischer Städtetag**  
Prannerstraße 7, 80333 München  
Postanschrift  
Postfach 100254, 80076 München

**Telefon**  
Tel: (089) 29 00 87-0  
**Telefax**  
Fax: (089) 29 00 87-70

**E-Mail**  
[post@bay-staedtetag.de](mailto:post@bay-staedtetag.de)  
**Website**  
[www.bay-staedtetag.de](http://www.bay-staedtetag.de)

### Die großen Herausforderungen der Zeit gelingen nur

#### MIT DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN.

Die vielfältigen Krisen in den letzten Jahren haben die Lebensverhältnisse und Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft massiv verändert. Diese Änderungen werden in den Städten und Gemeinden sichtbar und spürbar. Um tragfähige Lösungen zu finden, braucht es eine **Veränderung** des Politikstils, eine **Priorisierung** der Inhalte und eine **Fokussierung** auf wichtige Ziele.

**Es braucht Verlässlichkeit** – Verlässlichkeit, grundlegende Weichenstellungen nicht alle vier Jahre zu verwerfen. Zukunftsinvestitionen müssen geschützt werden.

Der neue Bundestag und die neue Bundesregierung müssen auf Veränderung mit **Mut und Gestaltungswillen** reagieren. **Sie müssen Impulse setzen, ohne aber gemeinsam gefasste Ziele aus den Augen zu verlieren.** Auf der Suche nach Veränderung und der oft geforderten disruptiven Lösungen müssen Bundestag und Bundesregierung die Ebene berücksichtigen, die diese umsetzt: die Städte und Gemeinden.

Die Herausforderungen in den weiten politischen Themenfeldern unserer Tage sind so anspruchsvoll, dass es keine Ebene alleine schaffen kann: Kommunen, Freistaat und Bund müssen über Parteigrenzen hinweg konstruktiv zueinander finden. Wir brauchen eine Partnerschaft auf Augenhöhe. Wir bieten eine belastbare Zusammenarbeit auf Basis von Fakten und Respekt. Wir bieten Lösungen, keinen Populismus. Gleiches erwarten die Städte und Gemeinden vom Bundestag und von der Bundesregierung.

Gemeinsam können wir Gesetze verbessern, Bürokratie abbauen, Digitalisierung vorantreiben und uns den Herausforderungen des demografischen Wandels stellen – für unsere Verwaltungen, für unsere Bürgerinnen und Bürger und für eine wachstums- und wohlstandsorientierte Wirtschaft!

**Ein zentrales Element dieser Partnerschaft ist eine starke und zukunftssichere Finanzausstattung der Städte und Gemeinden.** Der Bund muss gemeinsam mit den Ländern den Städten und Gemeinden finanzielle Stabilität geben, damit diese Strategien für die Entwicklung der Heimat umsetzen können.

### Die großen Herausforderungen der Zeit meistern wir nur

#### MIT FINANZSTARKEN STÄDTEN UND GEMEINDEN.

Die Städte und Gemeinden befinden sich in einer finanziell strukturellen Schieflage, die sie nicht zu verantworten haben. Nach einem Defizit im Jahr 2023 von rund 2,5 Milliarden Euro haben die bayerischen Kommunen das Jahr 2024 mit einem Rekorddefizit abgeschlossen (die abschließenden Zahlen liegen noch nicht vor). Hauptursache ist die Entwicklung auf der Ausgabenseite, insbesondere durch die hohe Dynamik bei den Sozialausgaben sowie den gestiegenen Personalausgaben. Infolge des schwachen konjunkturellen Umfelds nehmen auch die Risiken auf der Steuereinnahmenseite zu. Diese schwierigen Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass viele Städte und Gemeinden ihre Verwaltungshaushalte dauerhaft nicht mehr ausgleichen können.

Eine Trendumkehr ist aktuell nicht absehbar, weshalb die Genehmigungsfähigkeit vieler Haushalte akut in Gefahr gerät. Die Folgen sind gravierend. Investitionen werden zurückgestellt oder kommen generell auf den Prüfstand, obwohl der Investitionsbedarf unverändert hoch ist. Städte und Gemeinden müssen sich grundsätzlich auf das Pflichtprogramm beschränken. Für freiwillige Leistungen fehlt in einer haushaltslosen Zeit die Ermächtigungsgrundlage. Damit werden die Finanzprobleme der Städte und Gemeinden bald für die Bürgerschaft und die regionale Wirtschaft zu spüren sein.

Städte und Gemeinden müssen finanziell gut aufgestellt sein, um die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben erfüllen zu können, die ihnen von Bund und Land auferlegt werden. Kommunen haben einen Anspruch auf eine aufgabengerechte Finanzierung.

Deshalb erwarten die Städte und Gemeinden vom neuen Bundestag und der neuen Bundesregierung:

- ❏ Keine Aufgabenübertragungen und Schaffung von Rechtsansprüchen mehr, die für die kommunale Ebene nicht ausfinanziert sind. Als aktuelles Beispiel kann auf die nicht auskömmliche Betriebskostenförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz und dem Ganztagsfinanzierungsgesetz hingewiesen werden.
- ❏ Aufgabenspezifische Bundeserstattungen müssen dynamisiert werden, damit die Entlastungswirkung auf kommunaler Ebene nicht sukzessive durch Kostensteigerungen aufgezehrt wird. Das gilt beispielsweise für das seit 2018 greifende 5 Milliarden-Entlastungspaket des Bundes.
- ❏ Die hohe Dynamik bei den Sozialausgaben muss gestoppt werden. Leistungen und Standards müssen konsequent hinterfragt und auf den Prüfstand gestellt werden. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt sind zu fördern. Die Mehrbelastungen durch den Transfer von geflüchteten Menschen aus der Ukraine in den Leistungsbereich der Sozialgesetzbücher II und XII müssen vollständig finanziert werden.
- ❏ Der Bund muss seiner Pflicht nachkommen, die Betriebskosten für Krankenhäuser sicherzustellen. Neben Soforthilfen muss eine Krankenhaus-Reform des Bundes die strukturelle Unterfinanzierung beenden und die Finanzierung auf eine sichere Basis stellen.
- ❏ Die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden dürfen nicht geschwächt, sondern müssen gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer. Die wichtigste Steuereinnahmequelle der Städte und Gemeinden darf nicht in Frage gestellt oder beschränkt werden. Sie versetzt die Kommunen in die Lage, bedarfsorientiert in die kommunale Infrastruktur im Sinne der örtlichen Wirtschaft zu investieren. Die Absenkung der Gewerbesteuerumlage ist ein wirksames Instrument, um das Netto-Aufkommen bei den Städten und Gemeinden zu verbessern.
- ❏ Es braucht eine neue Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Um die kommunale Finanzausstattung dauerhaft zu stärken, ist ein höherer Anteil an den Gemeinschaftssteuereinnahmen ein guter Ansatz. Beispielsweise durch eine dauerhafte Anhebung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

- ☒ Neue Steuerentlastungsmaßnahmen dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Ebene gehen. Gerade in der aktuellen Phase müssen Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Steuerlast einen Ausgleichsmechanismus für die Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden beinhalten. Dies muss vor allem beim angekündigten Steuerentlastungsprogramm gelten, das noch im Jahr 2025 auf den Weg gebracht werden soll.
- ☒ Beim Vollzug von Förderprogrammen ist weniger Komplexität, mehr Flexibilität und vor allem mehr Vertrauen gegenüber den Kommunen angebracht. Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung von Förderprogrammen sind schneller zum Abschluss zu bringen. Dabei müssen die Kommunen rechtzeitig vorher eingebunden und besser über den Stand der Verhandlungen informiert werden, damit sie ihre Planungen frühzeitig darauf ausrichten können. Fristen für die Umsetzung von Förderprogrammen müssen von Beginn an realistisch festgelegt werden, um ständige Verlängerungen zu Lasten der Planungssicherheit der Kommunen zu vermeiden.

### Demografie: Migration steuern und Integration fördern

#### MIT DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN.

Städte und Gemeinden nehmen bei der Integration eine Schlüsselrolle ein. Sie gestalten Integration vor Ort und loten den Konsens mit der einheimischen Bevölkerung stets neu aus. Sie dürfen dabei nicht überfordert werden. Denn scheitert Integration vor Ort, führt dies zu Spannungen mit populistischen Parolen.

- ☒ Der Bund muss Zugangskontrollen und konsequente Aufenthaltsbeendigungen gewährleisten, illegale Migration eindämmen und sich auf europäischer Ebene für eine gerechtere Verteilung der Geflüchteten einsetzen.
- ☒ Die Voraussetzungen für den Familiennachzug müssen angepasst werden. Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel wurden stark aufgeweicht, so dass etwa das Kriterium Verfügbarkeit von Wohnraum keine Rolle mehr spielt. Es müssen strengere, an die örtlichen Realitäten angepasste Regelungen erlassen werden.
- ☒ Der Bund muss finanzielle Rahmenbedingungen schaffen, um Integrationsmaßnahmen vor Ort dauerhaft finanzieren zu können.
- ☒ Der Bund muss die Fachkräftezuwanderung erleichtern.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Freistaat und Kommunen. Die eigene Wohnung ist die Basis für gesellschaftliche Teilhabe. Fehlt ausreichender und bezahlbarer Wohnraum, führt das zu sozialen Spannungen.

- ☒ Der Bund muss Mittel für den sozialen Wohnungsbau dauerhaft und auf einem höheren Niveau bereitstellen. Städte warten seit Jahren auf die Stärkung planungsrechtlicher Instrumente.



Demografische Veränderungen wirken in den Städten und Gemeinden. Sie zeigen sich in den Geburtsstationen und den geriatrischen Abteilungen der Krankenhäuser, in der Zahl von Kindergarten-, Schul- und Betreuungsplätzen, in der Verfügbarkeit von Wohnraum, im Personal, im Wachstumsdruck der Ballungsräume oder in rückläufigen Bevölkerungsentwicklungen in einzelnen ländlichen Gebieten, in der Einbeziehung einer älter werdenden Generation als wertvoller Bestandteil der Gesellschaft und in der Zahl der pflegebedürftigen Menschen. Die Bewältigung dieser ungleichen und ungleichzeitigen Entwicklungen braucht starke Städte und Gemeinden.




### Klimaschutz und Klimaanpassung gelingen

#### MIT DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN.

Hochwasser und Extremwetterereignisse in immer kürzeren Abständen, Trockenheit, Wassermangel und Hitzerekorde – die Folgen des Klimawandels werden vor Ort spürbar. Städte und Gemeinden beschäftigen sich daher mit Klimaanpassungsmaßnahmen. Gleichzeitig wurden auf Bundes- und Landesebene ehrgeizige Klimaschutzziele gesetzlich normiert. Die Städte und Gemeinden leisten einen wesentlichen Beitrag und gehen voran.

Betroffen ist nahezu das gesamte Spektrum gemeindlicher Aufgabenerfüllung. Allerdings: Viele Städte und Gemeinden stoßen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Umso wichtiger sind Prioritätensetzung und Effizienz. Der Fokus muss auf die Umsetzung gerichtet werden. Die Devise muss lauten: Mit knappen Mitteln dort handeln, wo die Hebelwirkung am größten ist.

Bund und Land müssen in besonders klimawirksamen Bereichen den Mut haben, die Aufgabenerfüllung zur Pflicht zu machen und dies entsprechend finanziell zu hinterlegen. Das Erwecken von Erwartungen muss durch klare Verantwortlichkeiten und durch klare Finanzierungswege ersetzt werden.

-  Der Bund muss für eine nachhaltige Finanzierung von Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung sorgen.
-  Der Bund muss verlässliche rechtliche Leitplanken für die klimagerechte Gestaltung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung schaffen und dabei möglichst große Handlungsspielräume für die Städte und Gemeinden einräumen.
-  Der Bund muss sich auf EU-Ebene und mit Blick auf die Bundesländer für eine kohärente, bürokratiearme und an ihrer Klimateffizienz ausgerichtete Rahmengesetzgebung einsetzen.

Wenn wir die Klimaschutzziele erreichen wollen, müssen wir jetzt gemeinsam handeln. Korrekturen in der Klimapolitik, in der Energie- und Mobilitätswende sind möglich, um Impulse zu setzen, jedoch muss der eingeleitete Transformationsprozess fortgesetzt und Investitionen müssen geschützt werden. Transformation braucht Verlässlichkeit.

- Bei der Mobilitätswende muss ein guter öffentlicher Personennahverkehr zum Rückgrat der Mobilität in Städten und Regionen werden. Leistung und Qualität von Bus und Bahn müssen verbessert werden. Das gelingt erst mit guten Takten, guter Vernetzung, verlässlichen Fahrplänen und modernen Fahrzeugen. Attraktiver öffentlicher Nahverkehr braucht eine dauerhafte, verlässliche Finanzierung.
- Die Städte müssen mehr Gestaltungsspielräume erhalten, um den Verkehr stadt- und klimaverträglich zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Anordnung von Tempo 30-Zonen.

Es braucht eine Transformation von Kosten in zeitlicher Hinsicht: bisher auf einen langen Zeitraum verteilte Zahlungen in flüchtige Energieträger wie Gas und Öl werden durch Investitionen in die Zukunft, etwa in Geothermie, ersetzt, die sich auf einen frühen Zeitpunkt und auf die Kommunen konzentrieren. Nach Berechnungen der Wirtschaft beläuft sich das Investitionsvolumen für die Energiewende deutschlandweit bis 2030 auf 720 Milliarden Euro.

- Der Bund muss Mittel bereitstellen, um Kommunen und ihren Stadtwerken notwendiges Eigenkapital für Zukunftsinvestitionen beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung, bei der Energie- und Wärmewende (zeitweise) zu verschaffen.

## Der Weg in die Zukunft geht

### MIT DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN.

Neue technische Möglichkeiten sind Treiber der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Sie wecken Erwartungen an die Städte und Gemeinden, wie Leistungen der öffentlichen Hand erbracht werden. Städte und Gemeinden werden weiter zur Verlässlichkeit der öffentlichen Verwaltung beitragen und dabei Prozesse beschleunigen. Sie sind offen für neue Technologien, die Erschließung neuer Datenquellen und die Veredelung von Daten. Sie stehen dabei verlässlich für notwendigen Datenschutz. Dafür braucht es sichere und stabile Rahmenbedingungen.

- Der Bund muss die kommunale Perspektive berücksichtigen und Kommunen aller Einwohnergrößenklassen im Blick haben. Dafür müssen Städte und Gemeinden frühzeitig miteinbezogen werden.
- Die Verfügbarkeit und die Qualität neuer und nach außen sichtbarer und erfahrbarer technischer Lösungen muss erhöht werden. Neue Gesetze müssen konsequent auf die Möglichkeit der Digitalisierung der Prozesse und einer vollen digitalen Bearbeitung ausgerichtet werden. Dabei soll es das Ziel sein, Leistungen möglichst zentral anzubieten.
- Über die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verfassungsrechtlich zwingende Vorgaben hinausgehende datenschutzrechtliche Vorgaben sind auf den Prüfstand zu stellen.

## Resolution

des Vorstands des Bayerischen Städtetags



- ☒ Bereits der Bedarf von Digitalisierungsprojekten muss mit den Kommunen abgestimmt werden. Durch eine transparente Planung und Kommunikation mit den Kommunen können Inselfösungen und Umstellungsaufwand vermieden werden.
- ☒ Die Digitalisierung der Verwaltung muss stärker zentralisiert und standardisiert werden. Bund und Freistaat müssen ihre zentralen Angebote ausbauen. Einheitliche Datenaustauschstandards und Datensätze sowie Schnittstellen, die einen übergreifenden Austausch ermöglichen, müssen noch stärker in den Fokus rücken.

Demografische Veränderungen und ein drohender Fachkräftemangel bekräftigen die Städte und Gemeinden darin, Aufgaben und Prozesse auf den Prüfstand zu stellen. Diese müssen vereinfacht und entbürokratisiert werden. Für eine spürbare Entlastung der Städte und Gemeinden können Digitalisierung und künstliche Intelligenz ein Schlüssel sein. Der Bund muss diesen Weg in die Zukunft mit den Städten und Gemeinden gemeinsam gehen. Verbesserte Gesetze, einfache und einheitliche Verfahren auf der Vollzugsebene bilden unverzichtbare Standortbedingungen für die Wirtschaft.

- ☒ Der Bund muss mit den Städten und Gemeinden Prozesse und Verfahren auf den Prüfstand stellen, Gesetze vereinfachen und Bürokratie abbauen.
- ☒ Der Bund ist gemeinsam mit den Städten und Gemeinden in der Verantwortung, einen starken und attraktiven Standort für die Wirtschaft zu gestalten. Eine robuste Wirtschaft sichert Wohlstand in der Gesellschaft und in den Städten und Gemeinden.

